

(4) Die Entgegennahme und Bestätigung der Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt bis zur Erhebung der Anklage dem Staatsanwalt und danach dem Gericht. Die Bestätigung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben. Ein bereits erlassener Haftbefehl ist aufzuheben.

Die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter ist ihrem Wesen nach eine **strafprozessuale Bürgschaft**. Mit ihr wird angestrebt, bei **Jugendlichen** die erforderliche Untersuchungshaft wenn möglich durch andere Maßnahmen abzuwenden. Diese Maßnahme ist zulässig, wenn ein **Vergehen** zur Untersuchung ansteht **und** der Beschuldigte dringend **tat- und fluchtverdächtig** ist **und durch den Einfluß der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter die Flucht verhindert** und das Befolgen der Ladungen gesichert **werden kann**. Die **Verpflichtungserklärung** des Erziehungsberechtigten, die im Ermittlungsverfahren gegenüber dem Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren dem Gericht gegenüber abzugeben ist und deren Bestätigung erfolgt (vgl. auch § 188), läßt einen Haftbefehl überflüssig werden; er wird — soweit er im Zeitpunkt der Erklärungsbestätigung noch nicht vorliegt — nicht erlassen, ansonsten aufgehoben.

§136

Sicherheitsleistung

(1) Gegenüber Beschuldigten oder Angeklagten, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und in ihr keinen ständigen Wohnsitz haben, kann von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.

(2) Art und Umfang der Sicherheitsleistung werden vom Staatsanwalt und nach Erhebung der Anklage vom Gericht festgelegt. Bei der Hinterlegung ist die sicherheitsleistende Person über die Beschuldigung in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben.

(3) Entzieht sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Strafverfahren, gehen die hinterlegten Werte durch Beschluß des Gerichts in das Eigentum des Staates über.

Sicherheitsleistung kann gegenüber Beschuldigten oder Angeklagten angewendet werden, die **nicht Bürger der DDR** sind und **hier keinen ständigen Wohnsitz haben**. Da diese Personen ohne weiteres die DDR verlassen